

Gemeinde Muggensturm		Beschlussvorschlag		17/23 ÖS			
Amt: Hauptamt		Beratungsfolge		Sitzung am			
		Gemeinderat		13.03.2023			
AZ.:				öffentlich			
Beratungsergebnis:							
Bearbeiter: Susanne Volz							
Verfasser: Claus Gerstner							
einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvorschlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht

Bebauungsplanverfahren "Schulzentrum Muggensturm, 1. Änderung";

a) Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentliche Auslegung und aus der Behördenbeteiligung nach § 32 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

b) Billigung des Entwurfs

c) Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung

Zunächst wird auf die umfassende Beschlussvorlage zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11.04.2022, TOP 27, verwiesen.

In dieser Sitzung wurde ausführlich die Notwendigkeit für die Aufstellung und Durchführung des Bebauungsplanverfahrens nach § 13a (beschleunigtes Verfahren) BauGB erörtert. In dieser Sitzung fasste das Gremium den förmlichen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanverfahrens (= Schulzentrum Muggensturm, 1. Änderung).

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt Nr. 17/2022 vom 28.04.2022.

In seiner Sitzung vom 14.11.2022, TOP 66, billigte der Gemeinderat per Beschluss den Vorentwurf und fasste den Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 09.01. bis einschließlich 13.02.2023. Die Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegungsfrist) erfolgte vom 09.01. bis einschließlich 13.02.2023.

Die Auswertung der Stellungnahmen wurde vom Büro Schöffler, Karlsruhe, in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

Das Ergebnis liegt in einer Synopse als Anlage der Vorlage bei und wird zur Gemeinderatssitzung präsentiert.

Weiter liegt als Anlage der zur Beschlussfassung anstehende Bebauungsplan (schriftlicher und zeichnerischer Teil inkl. Satzung) sowie die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung des Büros Wald + Corbe vom 27.06.2022 bei.

Beschlussvorschlag:

a)

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Anregungen/Stellungnahmen zur Kenntnis und fasst die Abwägungsbeschlüsse lt. Anlage.

b)

Auf Basis der vorbeschriebenen Beschlussfassung wird der Entwurf nach Durchführung der Abwägung per Beschluss gebilligt.

c)

Der Gemeinderat beschließt nach § 10 BauGB i.V.m. § 4 Gemeindeordnung den Bebauungsplan gem. Text (zeichnerischer, schriftliche Festsetzungen, Begründung, etc.) sowie den beiliegenden Satzungsentwurf als Satzung.

Anlagen:

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, gem. Text

Bebauungsplan schriftlicher Teil, gem. Text

Bebauungsplan zeichnerischer Teil, gem Text

Synopse der Auswertung der Stellungnahmen gem. Text



Gemeinde Muggensturm

Schulzentrum Muggensturm

Änderung des Bebauungsplans

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

27. Juni 2022

WALD + CORBE Consulting GmbH

Hauptsitz

Am Hecklehamm 18
76549 Hügelsheim
Tel. +49 7229 1876-00

www.wald-corbe.de

Niederlassung Stuttgart

Fritz-Reuter-Straße 18
70193 Stuttgart
Tel. +49 711 263464-0

Niederlassung Haslach

Gerbergasse 5
77716 Haslach
Tel. +49 7832 96094-0

Niederlassung Speyer

Bahnhofstraße 51
67346 Speyer
Tel. +49 6232 69939-0

Angaben zur Gesellschaft

Registergericht Mannheim
HRB 211092
USt.-IDNr. DE244600597

Geschäftsführung

Peter Kirsamer
Jörg Koch
Dr. Gregor Kühn

BKW Engineering Network

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Ermittlung relevanter Arten	3
2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	3
2.2 Europäische Vogelarten	6
3 Artenschutzrechtliche Verträglichkeit	7
4 Auswirkungen auf geschützte Arten	10
4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
4.2 Europäische Vogelarten	10
5 Maßnahmenvorschläge	10
6 Zusammenfassung	11

Abbildungsverzeichnis

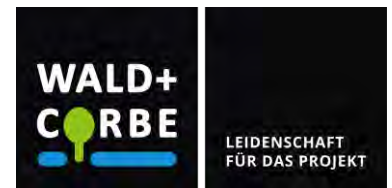
Abbildung 1.1	Erweiterung des Schulhauses durch Aufstellung von Containern (Quelle: Dipl. Ing. Architektin Margita Müller, Stand: Mai 2022)	2
Abbildung 3.1	Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 BNatSchG [4]	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2.1	Ermittlung potenziell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)	3
Tabelle 2.1	Artenliste Vögel	6

Anhänge

Anhang A	Fotodokumentation
-----------------	-------------------



Projektnummer
Projektbearbeitung Dipl.-Ing. J. Lehmann

Bericht T:\Muggensturm\BPlan-Schulzentrum\Umwelt\Muggensturm_B-Plan-
Schulzentrum_Ersteinschätzung.docx

1 Einleitung

Nachdem sich der Gemeinderat in den Jahren 2007/2008 dafür ausgesprochen hat, die Muggenstürmer Albert-Schweitzer-Schule zur Ganztagschule fortzuentwickeln, wurde es notwendig, das Schulhaus mit einem Erweiterungsbau zu versehen, so dass die offene Ganztageschule im Gesamtschulhausbereich umgesetzt werden konnte. Aktuell ist zur Beschulung der Grund- und Werkrealschulkinder sowie für die Kernzeitbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule die Aufstellung von Containern auf dem Schulhausareal geplant (s. nachfolgende Abbildung). Aufgrund der Notwendigkeit der Beschaffung von mobilen Raumsystemen muss in Abstimmung mit dem Landratsamt Rastatt, Baurechtsamt, der seit 2008 in Kraft befindliche Bebauungsplan „Schulzentrum Muggensturm“ geändert werden. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, bzw. ausgelöst werden können.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde auf der Grundlage folgender Leistungen vorgenommen:

- Ortsbegehung des Geländes zur Ersteinschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung und der potenziell relevanten Tierarten, bzw. Tierartengruppen.
- Auswertung vorhandener Daten (Daten- und Kartendienst der LUBW).
- Ermittlung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens zu erwarten sind, bzw. deren Vorkommen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

2 Ermittlung relevanter Arten

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden die Habitatstrukturen im Bereich des Vorhabens und der angrenzenden Umgebung bei einer Begehung am 23. Juni 2022 begutachtet. Vorhandene Bäume wurden auf Niststandorte wie Baumhöhlen und Horste kontrolliert. Säume, Wiesen und Randlinien wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet. Auch auf spezielle Nahrungsrequisiten, die bestimmte Schmetterlingsarten für ihre Entwicklung benötigen wie z.B. Nachtkerzen und Rumex-Arten, wurde geachtet.

2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind [1], sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs, bzw. ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumanforderungen dieser Tier- und Pflanzenarten, sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in folgender Tabelle aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potenzieller Vorkommen im Bereich des Vorhabens abgeprüft.

Tabelle 2.1 Ermittlung potenziell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna		
Mammalia pars	Säugetiere (Teil)	
<i>Castor fiber</i>	Biber	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	
Chiroptera	Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist grundsätzlich vor allem für den Siedlungsraum nutzende Arten wie die Zwergfledermaus denkbar. Fledermausquartiere können allerdings ausgeschlossen werden. Auch essenzielle Habitatstrukturen sind mit Sicherheit nicht betroffen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist grundsätzlich vor allem für den Siedlungsraum nutzende Arten wie die Zwergfledermaus denkbar. Fledermausquartiere können allerdings ausgeschlossen werden. Auch essenzielle Habitatstrukturen sind mit Sicherheit nicht betroffen.
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermmaus	
Reptilia	Kriechtiere	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspisviper	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
Amphibia	Lurche	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	
Coleoptera	Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Osmoderma eremita</i> Eremit	Juchtenkäfer	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	
Odonata	Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
Mollusca	Weichtiere	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
Flora		
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- und Blütenpflanzen	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glankkraut	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

2.2 Europäische Vogelarten

Bei der Begehung am 23. Juni 2022 wurden folgende Arten festgestellt: Amsel, Haussperling und Kohlmeise.

Baumhöhlen, die für Höhlenbrüter wie die Kohlmeise potenziell als Nistplatz in Frage kommen, konnten nicht festgestellt werden. Der Geltungsbereich weist keine essenziellen Habitatstrukturen für Vögel auf.

Auf Basis der vorhandenen Habitatstrukturen und der angrenzenden Landschaftsteile ist ein Vorkommen folgender Vogelarten im Bereich des Vorhabens möglich bzw. zum derzeitigen Zeitpunkt nicht auszuschließen. Planungsrelevante Arten (Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste) sind farbig hinterlegt.

Brutmöglichkeiten für planungsrelevante Arten sind nicht vorhanden, diese können das Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungshabitat nutzen. Die Flächen stellen dabei sicherlich kein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Tabelle 2.2 Artenliste Vögel

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	Rote Liste	EU-VRL	BNatSchG
		Baden-Württemberg	Deutschland		
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§
Elster	<i>Pica pica</i>				§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V			§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>				§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				§

Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen

Rote Liste: Grundlage ist die Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs [2] und Deutschlands [3]

Kategorien
 1: vom Aussterben bedroht
 2: stark gefährdet
 3: gefährdet
 V: Vorwarnliste

EU-VRL: Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/147/EG)

Anhang I Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe nationale Schutzgebiete einzurichten

Art. 4, Abs. 2 Die Art wird als gefährdete Zugvogelart für Baden-Württemberg in der nationalen Kullisse von EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt (gem. Artikel 4, Abs. 2 der EU-VRL)

BNatSchG: Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)

§ besonders geschützt
 §§ streng geschützt

3 Artenschutzrechtliche Verträglichkeit

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist), wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3

entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

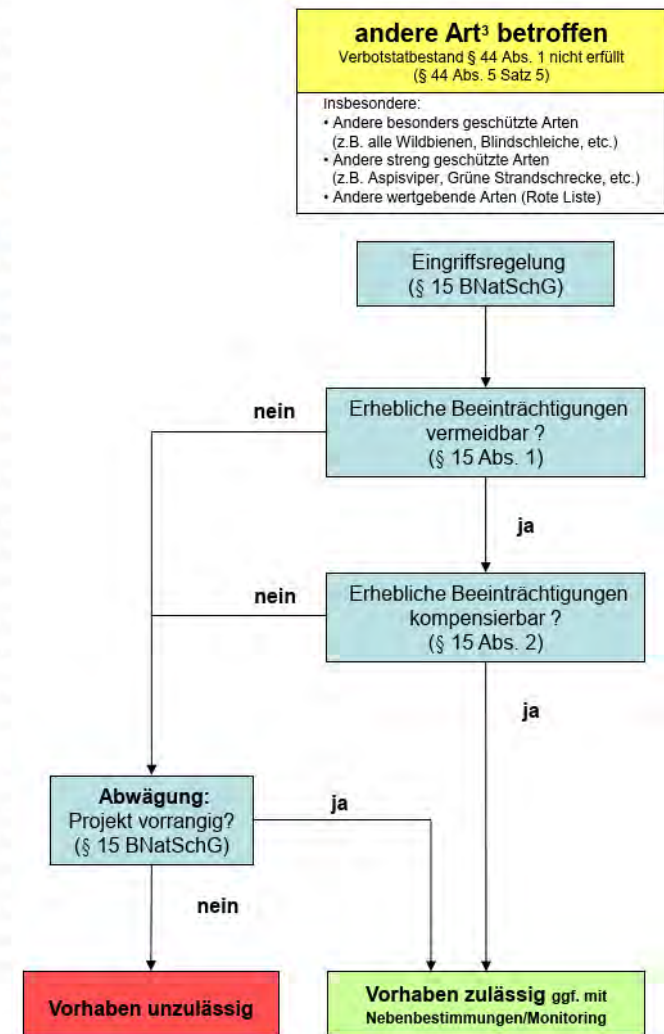
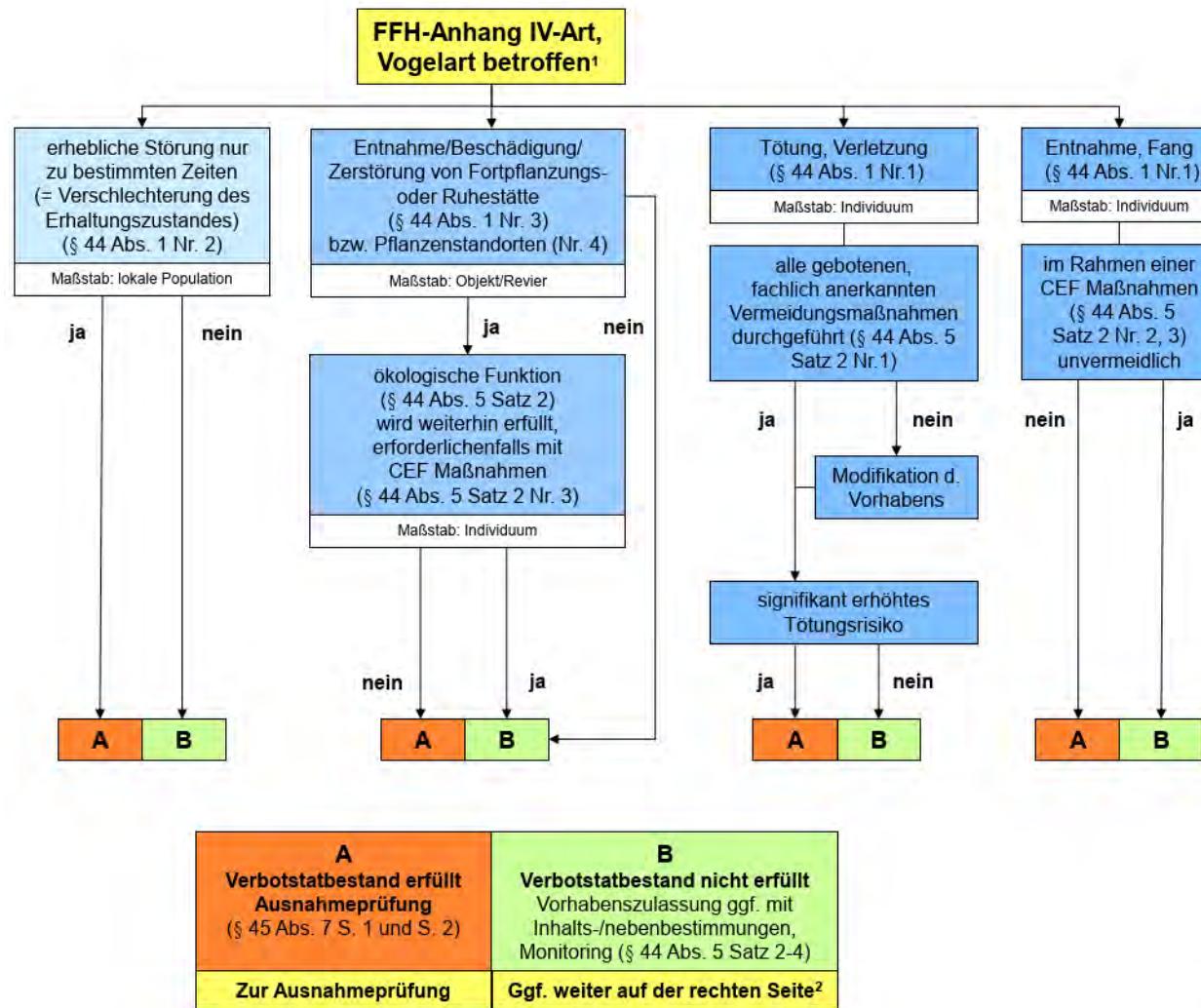
Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abbildung 3.1 Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 BNatSchG [4]

4 Auswirkungen auf geschützte Arten

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei den im Gebiet möglicherweise vorkommenden Fledermausarten ist zu beachten, dass bei der Untersuchung innerhalb des Geltungsbereichs keine Höhlen oder Spalten festgestellt werden konnten, welche als Quartiere dienen könnten. Insbesondere siedlungsbewohnende Arten wie die Zwergfledermaus können den Bereich des Vorhabens eventuell als Nahrungsraum nutzen. Aufgrund der Habitatausstattung ist allerdings nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, so dass insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Negative Auswirkungen auf Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden.

4.2 Europäische Vogelarten

Für die im Bereich des Vorhabens potenziell vorkommenden Vogelarten kann das vorhabensbedingte Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei einer Rodung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden. Da keine planungsrelevanten Vogelarten (Arten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste) vorkommen bzw. zu erwarten sind, können vorhabensbedingte Störungen (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population von Vogelarten verschlechtern könnten, ebenfalls ausgeschlossen werden. Daher ist auch die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet und der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird nicht ausgelöst.

5 Maßnahmenvorschläge

Um das Töten von Individuen (Vögel) im Zusammenhang mit der Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, ist die Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit auszuführen. Die Arbeiten sind demnach im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Weitere Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. von Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind nicht erforderlich.

6 Zusammenfassung

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten wurden hinsichtlich potenzieller Vorkommen im Bereich des Vorhabens abgeprüft. Eine Begehung am 23. Juni 2022 zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ergab keine Hinweise auf relevante Vorkommen dieser Arten.

Bei den Vogelarten sind überwiegend gewöhnliche und weit verbreitete Arten vorhanden, bzw. werden erwartet. Essenzielle Habitatstrukturen für Vögel sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Nach derzeitigen Erkenntnissen werden für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten sowie für die nach Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 4 ausgelöst.

WALD + CORBE Consulting GmbH



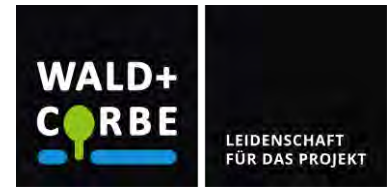
Peter Kirsamer



i. A. Jochen Lehmann

Quellenverzeichnis

- [1] LUBW (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
- [2] BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [3] RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- [4] KRATSCH, D., MATTHÄUS. G, FROSCH, M. (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag.



Anhang A

Fotodokumentation Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Aufgenommen während einer Ortsbegehung am 23.06.2022



Bild 1: Vorgesehene Fläche zur Erweiterung des Schulhauses durch Aufstellen von Containern.



Bild 2: Östliche Teil der Fläche mit Kirschlorbeerhecke.

GEMEINDE MUGGENSTURM

Bebauungsplan „Schulzentrum Muggensturm“, 1. Änderung

Fassung vom 13.03.2023



Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss		am
Billigung des Entwurfs sowie Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit		am
Ortsübliche Bekanntmachung Offenlage		am
Öffentliche Auslegung		vom bis
Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger TöBs		vom bis
Satzungsbeschluss		am
Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten	gemäß § 10 (3) BauGB	am

Satzung

über die 1. Änderung des Bebauungsplans "Schulzentrum Muggensturm"

Der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm hat am aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) - jeweils in der am Tag des Offenlagebeschlusses rechtskräftigen Fassungen – die 1. Änderung des Bebauungsplans „Schulzentrum Muggensturm“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom maßgebend.

§ 2

Änderungsinhalte

Die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans „Schulzentrum Muggensturm“ sind der separaten Planzeichnung Teil A sowie dem nachfolgenden Teil B (planungsrechtliche Festsetzungen) im nachfolgend dargestellten Umfang zu entnehmen.

§ 3

Bestandteile und Anlagen der Satzung

Bestandteile der Satzung

A	Zeichnerischer Teil	in der Fassung vom
B	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	in der Fassung vom

Anlagen

C	Hinweise	in der Fassung vom
D	Begründung	in der Fassung vom

Weitere gesonderte Anlagen

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung	in der Fassung vom
--	--------------------	-------

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan "Schulzentrum Muggensturm", 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Muggensturm, den

.....
Bürgermeister Johannes Kopp

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieses Bebauungsplans sowie die Inhalte der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Muggensturm, den

.....
Bürgermeister Johannes Kopp

Teil A - Zeichnerischer Teil des Bebauungsplans

s. separate Planzeichnung M. 1: 500

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung werden innerhalb des Geltungsbereichs die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans ersetzt.

Teil B - Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in den am Tag des Offenlagebeschlusses rechtskräftigen Fassungen.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

Im Geltungsbereich des Deckblatts gelten die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Schulzentrum Muggensturm“ von 2008 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Inhalte der 1. Änderung.

Die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen werden in folgendem Umfang geändert bzw. ergänzt (Darstellung in blauer Farbe):

- 1 Art der Nutzung / Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 i.V.m. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
 - Der Geltungsbereich wird als Fläche für Gemeinbedarf „Schule“ festgesetzt.

- 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)**
 - **Das Maß der baulichen Nutzung** wird festgesetzt durch die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) sowie die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil.
 - **Der Bezugspunkt** zur Ermittlung der zulässigen Gebäudehöhe ist im zeichnerischen Teil festgesetzt (Höhe OK Pausenhof bzw. Höhe OK Straßenbegrenzung Scheffelstraße gemessen in Grundstücksmitte).
 - **Die Gebäudehöhe** ist das Maß zwischen dem Bezugspunkt und dem höchstgelegenen Punkt der Dachhaut.

- 3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**
 - **Abweichende Bauweise.** In der abweichenden Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, wobei innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäudelängen über 50 m zulässig sind.
 - **Offene Bauweise.** In der offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, wobei innerhalb der überbaubaren Flächen Gebäudelängen bis zu 50 m zulässig sind.
 - **Überbaubare Grundstücksflächen** werden durch Baugrenzen festgesetzt.

Teil C - Hinweise

1 Belange des Denkmalschutzes

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

2 Altlasten

Für die im Plangebiet befindlichen Flächen liegen aus der historischen Erkundung keine Hinweise auf Bodenbelastungen vor. Bei Hinweisen auf bodenfremde Auffüllungen, Materialien oder lokale Verunreinigungen ist unverzüglich das Umweltamt des Landratsamtes zu benachrichtigen. Maßnahmen zur Erkundung, Sanierung und Überwachung sind bei Bedarf zuzulassen. Gegebenenfalls erforderliche Sanierungsmaßnahmen können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vollzogen werden.

3 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Hochflutsand) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

4 Artenschutz

Notwendige Rodungen von Gehölzen sind außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um ein Töten von Individuen oder die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu vermeiden.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass bei weiteren Baumaßnahmen der Artenschutz unabhängig vom Bebauungsplan zu beachten ist.

5 Abwasserbeseitigung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte im weiteren Verlauf geprüft werden, ob die bestehenden Abwasseranlagen (Kanalisation, Regenbecken, Kläranlage) ausreichend dimensioniert sind, um die im Plangebiet anfallenden Abwassermengen aufzunehmen und zu behandeln. Die

zukünftige Menge des Abwassers ist hierbei vor der Einleitung in das Kanalnetz näherungsweise zu bestimmen (über EW-Werte) und mit dem Kanalnetzbetreiber sowie der Kläranlage Rastatt abzustimmen, um einer Überlastung des Gesamtwässerungsnetzes vorzubeugen.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss an das öffentliche Entsorgungsnetz herzustellen ist. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Fehleinleitungen vermieden werden.

6 Grundwasserschutz

Das Vorhaben befindet sich in der Zone III B des Wasserschutzgebietes 216043 „Rheinwald“ der Stadtwerke Karlsruhe. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rastatt vom 25.08.2010 sind zu beachten.

Teil D - Begründung

1 Planerfordernis und Abgrenzung des Plangebiets

Das ca. 8.935 qm große, innerörtlich gelegene Plangebiet wird begrenzt von der Scheffelstraße im Norden, der Beethovenstrasse im Osten, der Bahnhofstraße im Westen und bestehender Bebauung im Süden. Der Geltungsbereich umfasst die gemeindeeigenen Flurstücke Nrn. 7735, 7735/1 und 7731 sowie das Privatgrundstück Flst. Nr. 7733.

Auf dem Flurstück 7735 befindet sich die heute als Grund- und Hauptschule betriebene Albert-Schweitzer-Schule. Das auf dem gemeindeeigenen Flurstück Nr. 7731 stehende ehemalige Wohnhaus mit Garage wurde bereits abgebrochen. Somit wurde das Grundstück freigelegt. Das mit Wohnhaus, Nebengebäude und Garagen bebaute Privatgrundstück Flst. Nr. 7733 soll langfristig der Schule als zusätzlicher Freifläche zugeordnet werden. Wobei dieses Planungsziel selbstverständlich nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer umzusetzen ist. Der Gebäudebestand hat unbeachtlich der vorliegenden Planung Bestandschutz.

Nachdem sich der Gemeinderat in den Jahren 2007/2008 dafür ausgesprochen hat, die Muggenstürmer Albert-Schweitzer-Schule zur Ganztagschule fortzuentwickeln wurde es notwendig, das Schulhaus mit dem Erweiterungsbau zu versehen, so dass die offene Ganztageschule im Gesamtschulhausbereich umgesetzt werden konnte. Um die diesbezügliche Ausrichtung der damaligen Muggenstürmer Albert-Schweitzer-Grund- und Hauptschule so fortzuentwickeln, vertrat der Landkreis Rastatt, dass dies nicht nach § 34 BauGB, sondern über ein Bebauungsplanverfahren zur Genehmigungsreife hinkommen kann. Gemäß der BauGB-Novelle von 2004 wurde seinerzeit das § 13a-BauGB-Verfahren zur Neuaufstellung dieses Bebauungsplanes gewählt. Dieser Bebauungsplan wurde dann gemäß Satzungsbeschluss vom 14.07.2008 so rechtskräftig. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 21.08.2008.

In den vergangenen 14 Jahren hat sich die Grundschul-/Schulentwicklung dahingehend stark verändert, dass nur noch für das kommende Schuljahr 2022/2023 der Raumnutzungsbedarf für die Werkrealschule Muggensturm-Kuppenheim für die Schulklassen 8 bis 10 im Muggenstürmer Schulhaus gegeben ist.

Aufgrund des Bauverzugs im Bereich der Hochbaumaßnahme Wolf-Eberstein-Halle musste festgestellt werden, dass anstelle des vorgesehenen ursprünglichen Auszugs zum Schuljahresende 2021/2022 nun doch eine Nutzung der Klassenräume in Muggensturm zumindest bis Frühjahr 2023 notwendig werden würde. Ebenfalls wurde festgestellt, dass die Stadt Kuppenheim grundsätzlich keine sinnvolle Möglichkeit hat, mobile Raumsysteme im Schulhofbereich zu installieren. Dies insbesondere auch deshalb, weil bereits ein solches Raumsystem vorhanden ist und der übrige Schulhofbereich gerade so für die dortigen Schüler/innen (auch Muggenstürmer Schüler/innen) ausreichend ist. Faktisch bedeutet dies, dass analog der damaligen Beschlussfassung des Gemeinderates, in Abstimmung mit der Stadt Kuppenheim die Abwicklung der Co-Trägerschaft der Gemeinde Muggensturm an der Werkrealschule so verträglich wie möglich zu gestalten.

Zur Deckung des Bedarfs an einer ausreichenden Anzahl von Klassenräumen ist es erforderlich dieses mobile Raumsystem auf dem Flurstück Nr. 7731 zu errichten.



Abb.: Lageplan zur Erweiterung des Schulhauses durch Aufstellung von Containern zur Beschulung der Grund- und Werkrealschulkinder sowie für die Kernzeitbetreuung im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule (Stand: Mai 2022)

Es ist nicht möglich für die Aufstellung der mobilen Raumsysteme eine Ausnahme/Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Schulzentrum“ für diese schulischen Zwecke zu genehmigen. Daher ist es aufgrund der aktuellen Entwicklung im Schul- und Kinderbetreuungsbereich notwendig, den vorhandenen Bebauungsplan „Schulzentrum Muggensturm“ zu ändern.

2 Übergeordnete Planung

2.1 Belange der Raumordnung

Im gültigen Regionalplan 2003 des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Siedlungsfläche (überwiegend Wohn- / Mischnutzung) Bestand dargestellt. Die Planung entspricht somit den Zielen der Raumordnung.

2.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der größte Teil des Plangebiets ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarf „Schule“ dargestellt. Die Grundstücke Scheffelstraße 4 (Flst. Nr. 7731) und Scheffelstraße 6 (Flst. Nr. 7733) sind als gemischte Baufläche dargestellt. Eine Berichtigung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt ist entsprechend einer Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft vom 07.05.2008 nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt ist.

3 Bebauungsplan der Innenentwicklung

Das Verfahren gem. § 13a BauGB kann für Bebauungspläne angewendet werden, die der Innenentwicklung, Wieder-Nutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen. Diese Bebauungspläne unterliegen keiner förmlichen Umweltprüfung. Allerdings darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt

werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs.2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 2 ha festgesetzt wird.

Im vorliegenden Fall kann das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewendet werden, weil folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB.
- Die Grundflächen liegen deutlich unter dem Schwellenwert von 20 000 qm.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des § 1 (6) Nr. 7b BauGB
- Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, sind nicht geplant.

4 Artenschutz

Zu Klärung artenschutzrechtlicher Belange ist eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Juni 2022) erarbeitet worden (Wald + Corbe, Hügelsheim). Zusammenfassend kommt das Gutachten zu folgendem Ergebnis:

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten wurden hinsichtlich potenzieller Vorkommen im Bereich des Vorhabens abgeprüft. Eine Begehung am 23. Juni 2022 zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ergab keine Hinweise auf relevante Vorkommen dieser Arten. Bei den Vogelarten sind überwiegend gewöhnliche und weit verbreitete Arten vorhanden, bzw. werden erwartet. Essenzielle Habitatstrukturen für Vögel sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Nach derzeitigen Erkenntnissen werden für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten sowie für die nach Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 4 ausgelöst.

5 Örtliche Umgebung

Die umgebende Bebauung zeigt im wesentlichen 1½ bis 2½ - geschossige Wohn- bzw. gemischt genutzte Gebäude. Die angrenzende Beethovenstrasse ist als verkehrsberuhigte Zone ausgewiesen.

6 Erschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt wie heute über die angrenzenden Strassen. Ver- und Entsorgung erfolgen auch weiterhin über die örtlichen Netze.

Gemäß gesetzlicher Grundlage ist das Niederschlagswasser zur Versickerung zu bringen, sofern dies mit einem verhältnismäßigen Aufwand geschehen kann. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Flächen, deren Entwässerung bereits in das Erschließungskonzept des Gesamtgebiets einbezogen sind. Außerdem kann aufgrund der räumlich begrenzten Lage der Schule keine Fläche für Versickerungseinrichtungen erübrigt werden. Zur Gewährleistung eines verhältnismäßigen Aufwands wird von einer gesonderten Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers abgesehen.

7 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung / Fläche für Gemeinbedarf

Als Art der baulichen Nutzung ist gemäß dem bereits vorhandenen Bestand eine Fläche für Gemeinbedarf mit dem konkreten Nutzungszweck „Schule“ festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

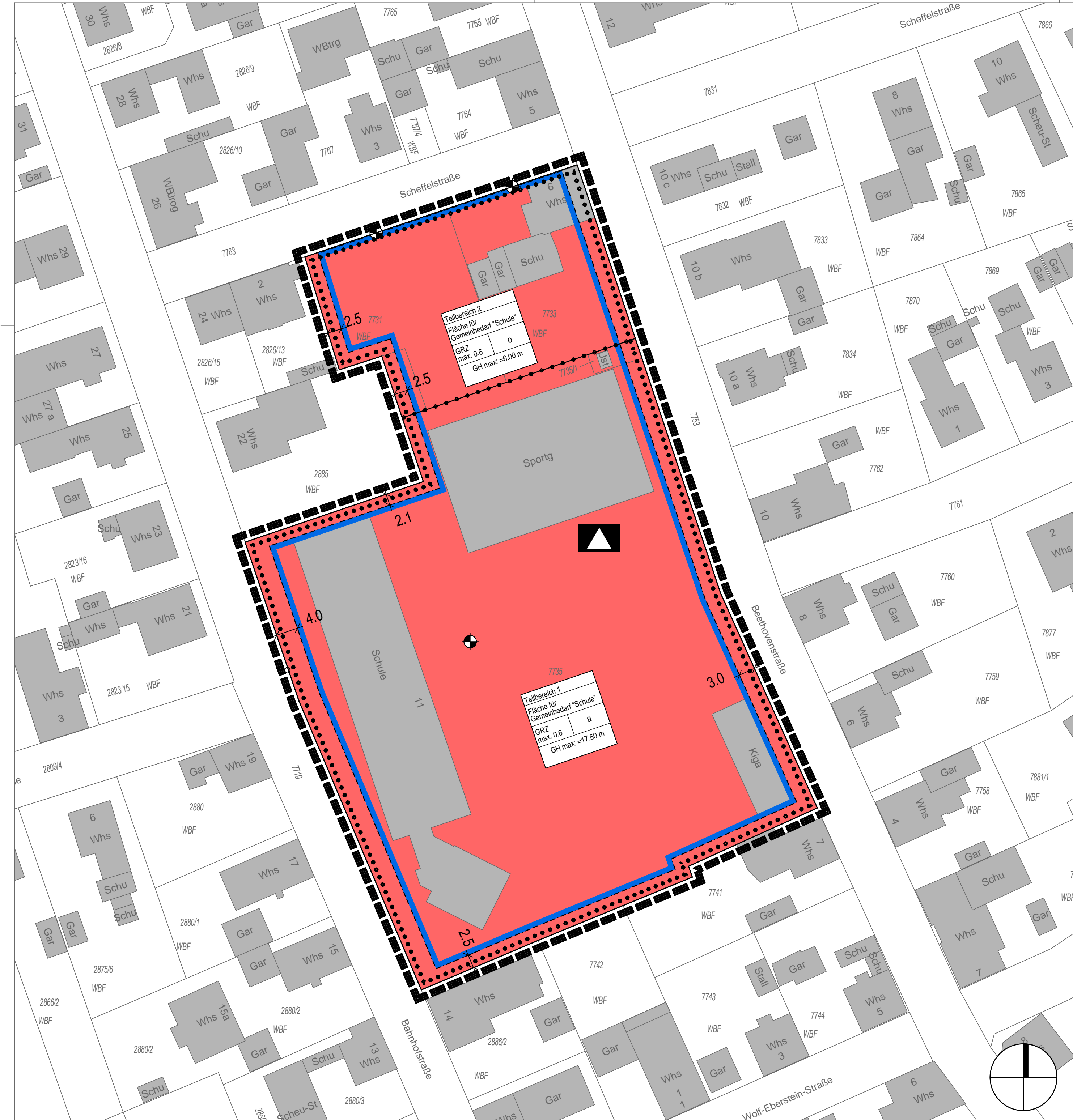
Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die maximal zulässige Grundflächenzahl GRZ sowie die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) und maximal zulässige

Gebäudehöhe (GH) entsprechen der vorgesehenen Bauplanung und sichern künftige Erweiterungsoptionen.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die abweichende Bauweise in Teilbereich 1 (seitlicher Grenzabstand mit Gebäudelängen über 50 m innerhalb der überbaubaren Flächen) ist zur Erfassung des Baubestandes erforderlich. Zur Ermöglichung einer Installation mobiler Raumsysteme im Schulhofbereich wird für Teilbereich 2 die offene Bauweise festgesetzt.

Die im zeichnerischen Teil festgelegten Baugrenzen regeln die überbaubare Grundstücksfläche.



Teilbereich 2	
Fläche für Gemeinbedarf "Schule"	
GRZ max. 0.6	o
GH max. = 6.00 m	

Teilbereich 1	
Fläche für Gemeinbedarf "Schule"	
GRZ max. 0.6	a
GH max. = 17.50 m	

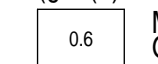
Planzeichenlegende

Gemeinbedarfsfläche (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB i.V.m. § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

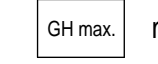


Schule

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

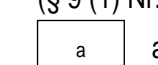


Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)

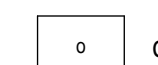


maximale Gebäudehöhe

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)



abweichende Bauweise



offene Bauweise

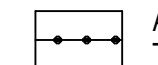


Baugrenze

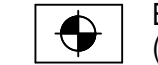
Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften



Abgrenzung unterschiedlicher Teilbereiche



Bezugspunkt (nachrichtlich)

Nutzungsschablone

Teilbereich	
Art der Nutzung	
maximale GRZ	Bauweise
maximale Gebäudehöhe	

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB am

Entwurfsbilligung und Gemeinderatsbeschluss zur öffentlichen Auslegung am
 Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB mit Text vom bis

und Begründung in der Fassung vom
 Einholen der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖBs) gemäß § 4 (2) BauGB vom bis

Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung vom am

Ausfertigervermerk:
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text sowie der Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Gemeinde Muggensturm, den

.....
 Johannes Kopp
 Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten gemäß § 10 (3) BauGB am

Gemeinde Muggensturm

Bebauungsplan

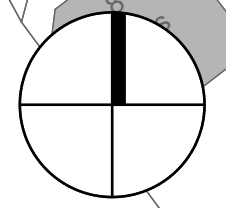
"Schulzentrum Muggensturm", 1. Änderung

M. 1:500 DIN A2
 M. 1:1000 DIN A4

Bearb.: JeJ,MB
 13.03.2023



WEINBRENNERSTR. 13 76135 KARLSRUHE
 WWW.PLANER-KA.DE MAIL@PLANER-KA.DE



Gemeinde Muggensturm

Bebauungsplan „Schulzentrum“ – 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften

Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB sowie Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB.

Sachstand

Die öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB sowie die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4(2) BauGB sind ordnungsgemäß erfolgt. Die Anregungen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden und TöB sind nachfolgend dargestellt und mit Abwägungsvorschlägen ergänzt worden:

Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB):

BEHÖRDEN / TÖB	ANREGUNGEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
Abwasserverband Murg 10.01.2023	Die Belange des Abwasserverbandes Murg werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Schulzentrum Muggensturm" nicht berührt auf eine Stellungnahme wird daher verzichtet. Der Abwasserverband Murg geht davon aus, dass die zusätzliche Abwassermenge aus dem Plangebiet bereits in der „bestellten“ Abwassermenge der Gemeinde Muggensturm (77,8 l/s= Abwassermenge zum Gruppenklärwerk Rastatt) berücksichtigt ist.	Kenntnisnahme.
Stadt Baden-Baden 10.01.2023	Vielen Dank für die Beteiligung zu o.g. Verfahren. Von Seiten der Stadt Baden-Baden werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Ötigheim 10.01.2023	Die Gemeinde Ötigheim hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan "Schulzentrum Muggensturm", 1. Änderung. Wir wünschen dem weiteren Verfahren einen guten Verlauf.	Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 46 10.01.2023	Die vom Referat 46 - ÖPNV - wahrzunehmenden Belange werden durch die u. a. Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme.

Netze-Gesellschaft Südwest mbH 11.01.2023	Für die Gasversorgung ist die eneREGIO zuständig.	Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 42 11.01.2023	Die von der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vertretenen Belange werden vom Bebauungsplan „Schulzentrum Muggensturm“ nicht berührt. Dementsprechend haben wir auch keine Anregungen. Eine Beteiligung von uns am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Bischweier 12.01.2023	Wir nehmen die Planungsabsichten der Gemeinde Muggensturm zur Kenntnis und wünschen dem weiteren Verfahren einen erfolgreichen Verlauf.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Malsch 13.01.2023	Das Vorhaben berührt die Belange der Gemeinde Malsch nicht. Wir wünschen gutes Gelingen.	Kenntnisnahme.
Deutsche Bahn AG 17.01.2023	Die Belange der Deutschen Bahn AG werden durch das Bebauungsplanverfahren nicht berührt. Eine gesonderte Stellungnahme wird dazu nicht erstellt. Aufgrund des Abstandes von ca. 470 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 4000 (Karlsruhe – Basel – Konstanz) halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
Polizeipräsidium Offenburg Sachbereich Verkehr 18.01.2023	Vielen Dank für die übersandten Planungsunterlagen. Wir nehmen von der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schulzentrum Muggensturm“ zustimmend Kenntnis und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme.
Handwerkskammer Karlsruhe 23.01.2023	Die Handwerkskammer Karlsruhe unterstützt den Bebauungsplan „Schulzentrum Muggensturm“, das Einvernehmen des Eigentümers vorausgesetzt.	Kenntnisnahme.
Gemeinde Bietigheim 26.01.23	Herzlichen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren „Schulzentrum Muggensturm – 1. Änderung“ der Gemeinde Muggensturm. Ihre Planung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Anregungen werden nicht erhoben.	Kenntnisnahme.
Landesamt für Denkmalpflege 26.01.2023	seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder	Kenntnisnahme: Der Hinweis wird entsprechend angepasst.

	Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	
	Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.	Kenntnisnahme.
Vodafone 27.01.2023	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 07.02.2023	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Hochflutsand) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme:</p> <p>Ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht liegt nicht vor. Ein entsprechender Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.</p>
	<p>Boden</p> <p>Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind</p>	Kenntnisnahme.

	aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	
	Mineralische Rohstoffe Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme.
	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Kenntnisnahme: Ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht liegt nicht vor.
	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme.
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme.
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme: Ein entsprechender Hinweis wird dem Bebauungsplan beigefügt.
Regionalverband Mittlerer Oberrhein 08.02.2023	Für die Beteiligung am o. g. Bebauungsplanverfahren danken wir Ihnen. Regionalplanerische Belange sind hiervon nicht berührt.	Kenntnisnahme.

Stadt Gaggenau 09.02.2023	Von der Planung werden keine Belange der Stadt sowie Stadtwerke Gaggenau berührt. Insofern haben wir keine Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
Landratsamt Rastatt 10.02.2023	I. Baurecht Es bestehen keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan „Schulzentrum Muggensturm“, 1. Änderung.	Kenntnisnahme.
	II. Naturschutz Mit der 1. Änderung des B-Plans sollen die Voraussetzungen für eine Schulerweiterung im Schulhofbereich geschaffen werden. Auf dem Flurstück Nr. 7731 soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein mobiles Raumsystem zu errichten. Für das Vorhaben wurde eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung erstellt, welche zu dem Schluss kommt, dass keine relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie überwiegend gewöhnliche Vogelarten im Vorhabengebiet vorkommen, so dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG Abs. 1 bis 4 ausgelöst werden.	Kenntnisnahme.
	Dennoch empfehlen wir notwendige Rodungen von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um ein Töten von Individuen oder die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu vermeiden. · Dies ist im Teil C - Hinweise noch zu ergänzen. Allgemein weisen wir darauf hin, dass bei weiteren Baumaßnahmen der Artenschutz unabhängig vom Bebauungsplan zu beachten ist.	Kenntnisnahme: Ein entsprechender Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.
	Bei Berücksichtigung des oben genannten Rodungszeitraum bestehen von naturschutzfachlicher Seite keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplans.	Kenntnisnahme.
	III. Umweltamt <u>Immissionsschutz</u> Aus fachtechnischer Sicht bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme.
	<u>Bodenschutz</u> Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme.
	<u>Wasserwirtschaft</u> 1. Abwasserbeseitigung Gegen den Bebauungsplan „Schulzentrum Muggensturm“ in Muggensturm bestehen aus abwassertechnischer Sicht grundsätzlich keine Einwendungen. Laut Anlage “BP-Schulzentrum-Änderung_03“ (Stand 10.10.2022) erfolgt die Erschließung und zukünftige	Kenntnisnahme.

	Gesamtentwässerung des geplanten Projektgebietes über die vorliegende und bestehende Kanalisation. Darüber hinaus wurde die Bebauungsplanfläche bereits im Erschließungskonzept des Gesamtgebiets berücksichtigt und in der Gesamtentwässerungsplanung einbezogen.	
	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte trotzdem im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens noch geprüft werden, ob die bestehenden Abwasseranlagen (Kanalisation, Regenbecken, Kläranlage) ausreichend dimensioniert sind, um die im Bebauungsplangebiet anfallenden Abwassermengen aufzunehmen und zu behandeln. Die zukünftige Menge des Abwassers ist hierbei vor der Einleitung in das Kanalnetz näherungsweise zu bestimmen (über EW-Werte) und mit dem Kanalnetzbetreiber sowie der Kläranlage Rastatt abzustimmen, um einer Überlastung des Gesamtentwässerungsnetzes vorzubeugen.	Kenntnisnahme: Ein entsprechender Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.
	Des Weiteren ist darauf zu achten, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss an das öffentliche Entsorgungsnetz herzustellen ist. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Fehleinleitungen vermieden werden.	Kenntnisnahme: Ein entsprechender Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.
	2. Grundwasserschutz Das Vorhaben befindet sich in der Zone III B des Wasserschutzgebietes 216043 „Rheinwald“ der Stadtwerke Karlsruhe. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rastatt vom 25.08.2010 sind zu beachten.	Kenntnisnahme: Ein entsprechender Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt.
	Verbotstatbestände sind u. E. durch das Vorhaben nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Einwände.	Kenntnisnahme.
	IV. Landwirtschaftsamt Bei der geplanten Änderung des Bebauungsplans werden keine agrarstrukturellen Belange berührt. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen deshalb keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	V. Amt für Flurneuordnung Geoinformation und Vermessung <u>1. Fachbereich Vermessung:</u> Wie im Abschnitt 8.1 der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt, ist aufgrund der Flurstücksstruktur und der Eigentumsverhältnisse eine gesetzliche Baulandumlegung zur Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zweckmäßig. Die Bauplatzaufteilung wurde mittels Fortführungsnachweis ausgeführt.	Kenntnisnahme.

	Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen soweit mit dem Liegenschaftskataster überein.	
	<u>2. Fachbereich Flurneuordnung:</u> Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. Belange der Flurneuordnung sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
	VI. Straßenbauamt Da hier keine klassifizierten Straßen betroffen sind, hat das SBA keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	VII. Kreisbrandmeister /Löschwasserversorgung Gegen das o.g. Bebauungsplanverfahren bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	VIII. Forstamt Es werden im Zusammenhang mit dem genannten Vorgang keine forstrechtlichen oder forstbetrieblichen Belange berührt.	Kenntnisnahme.
	IX. Abfallwirtschaftsbetrieb Das Plangebiet ist verkehrstechnisch erschlossen über die Bahnhofstraße, Scheffelstraße und Beethovenstraße. Laut vorgelegter Planunterlagen werden bei den Erschließungsstraßen im Zuge der Überplanung keine Änderungen vorgenommen, so dass auch nach Beschluss des Bebauungsplanes eine Anfahrt des Grundstückes mit Abfallsammelfahrzeugen über die genannten Straßen erfolgen kann. Aufgrund der Nutzung des Plangebietes als Schulgelände ist damit zu rechnen, dass relativ große Abfallbehälter wie 1.100 Liter Container genutzt werden. Falls im Bereich der Erschließungsstraßen für die Bereitstellung der Abfallbehälter am Leerungstag der Gehweg nicht genügend Platz bietet um die Abfallcontainer behinderungs- und gefahrungsfrei bereitstellen zu können, sind Standplätze auf dem Erschließungsgrundstück in Verlängerung des Gehwegrandes mit festem Untergrund und verkehrssicheren Zugang, auf dem die Container leicht zu bewegen sind, einzurichten.	Kenntnisnahme.
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz 10.02.2023	Vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Schulerweiterung im Schulhofbereich. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 8.935 qm und umfasst die Flurstücke Nr. 7735, 7735/1, 7731 sowie 7733.	Kenntnisnahme.

	Es wird ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 legt das Areal als bestehende Siedlungsfläche mit überwiegender Wohn- und Mischnutzung fest. Der vorliegenden Planung stehen keine Belange der Raumordnung entgegen.	
	In der Planbegründung sind die Belange der Raumordnung nicht aufgeführt. Wir regen an, diese mitaufzunehmen.	Der Anregung wird entsprochen: Die Belange der Raumordnung werden in der Begründung redaktionell ergänzt.
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe 13.02.2023	Nach Überprüfung der uns überlassenen Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe zu der o.g. Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen hat.	Kenntnisnahme.
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH 14.02.2023	Wir bedanken uns für Ihre Nachricht. Die AVG ist von der Planung nicht betroffen und hat somit hierzu keine Einwände oder sonstige Anmerkungen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Kenntnisnahme.
Stadt Kuppenheim 14.02.2023	Vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren. Von Seiten der Stadt Kuppenheim werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Wir wünschen dem Verfahren einen erfolgreichen Verlauf und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme.

Anregungen aus der Öffentlichkeit

ÖFFENTLICHKEIT	ANREGUNGEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	Keine eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit.	Kenntnisnahme.

Karlsruhe, den 13.03.2023
SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten